

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/42-Parl/87

Wien, 4. August 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

581 IAB

1987 -08- 05

zu 523 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 523/J-NR/87, betreffend Tierversuche im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. in nachgeordneten Dienststellen, die die Abg. Freda Blau-Meissner und Genossen am 5. Juni 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Im Bereich der Technischen Universitäten und der Universität für Bodenkultur wurde in den Jahren 1985 und 1986 kein Antrag auf Bewilligung eines Tierversuches gestellt, 1984 wurden zwei Anträge positiv erledigt, 1979 zwei Anträge und 1974 ein Antrag.

Im Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultät liegt die Zahl der jährlich bewilligten Tierversuche zwischen 10 und 15.

Für das gesamte Ressort kann aufgrund eines Berichtes der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten ausgesagt werden, daß in den Jahren 1977 bis 1983 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 491 Anträge auf Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen vorgelegt wurden. Davon wurden 356 Bewilligungen antragsgemäß erteilt.

ad 2):

Betroffen sind die Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die Institute der Veterinärmedizinischen Universität, die Institute für Tierproduktion der Universität für Bodenkultur Wien, für Biochemie und Lebensmittelchemie der Technischen Universität Graz, für Elektro- und Biomedizinische Technik der Technischen Universität Graz, für Zoologie der Universität für Bodenkultur Wien sowie die Institute der Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, davon insbesondere die Institute für Zoologie und für Pharmakodynamik.

ad 3):

Es handelt sich hierbei vorwiegend um Kleinsäuger wie Ratten, Mäuse, Kaninchen und Meerschweinchen; in manchen Fällen werden auch Versuche an Schweinen, Hunden, Insekten verschiedener Ordnungen und Krebsen durchgeführt.

ad 4):

Die Tierversuche im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dienen durchwegs wissenschaftlichen Zwecken im Zuge der Forschungstätigkeit; manchmal werden solche Versuche auch im Rahmen der Lehre durchgeführt.

ad 5):

Tierversuche, die gemäß § 4 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes 1974 keiner Bewilligung bedürfen, werden lediglich im Bereich der Medizinischen Fakultäten und der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt. Da nicht alle in § 4 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes genannten Tierversuche anzeigepflichtig sind, kann im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über diese Versuche keine Statistik geführt werden. Betroffen sind vor allem Institute oder Kliniken, die mit der Diagnose von Infektionskrankheiten und der Prüfung von Seren und Impfstoffen betraut sind.

Im Bereich der Technischen Universitäten, der Universität für Bodenkultur und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten werden nur bewilligungspflichtige Tierversuche durchgeführt.

Bei bewilligungspflichtigen Tierversuchen wird jeder von einem Institut oder einer Klinik vorgelegte Antrag auf Bewilligung eines Tierversuches vor Erledigung von einer unabhängigen fachkundigen Kommission für Tierversuchsanlagen begutachtet und aufgrund dieser Stellungnahme die Ablehnung oder Bewilligung (immer unter Befristung, häufig unter Einschränkung des Antrages, unter Bedingungen oder Auflagen) erteilt. Die genannte Kommission überprüft laufend die Einrichtungen, an denen Tierversuche durchgeführt werden, und trägt so zur Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen im Tierversuchsbereich bei.

Der Bundesminister:

